

Landkreis Börde  
Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Bahrendorf GmbH & Co. KG 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in 39171 Sülzetal, Gemarkung Bahrendorf**

Der verfügende Teil der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.09.2024 (Az.: 70.10.05/WP Bahrendorf/mdp) lautet:

**I.  
Genehmigung nach § 4 BImSchG**

1. Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 in Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Windpark Bahrendorf GmbH & Co. KG  
Stau 91  
26122 Oldenburg**

vom 02.09.2022, eingegangen am 06.09.2022, zuletzt vervollständigt am 06.04.2024 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter entsprechend den nachstehenden unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs**

**Vestas V 162, Nabenhöhe 169 m, Nennleistung 6,2 MW, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m**

auf den Grundstücken

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Koordinaten ETRS 89 Zone 32</b>
WEA BA1	Bahrendorf	9	11/12	Rechtswert: 447.2757,5 Hochwert: 5.760.091,2
WEA BA2	Bahrendorf	9	10/8	Rechtswert: 447.2740,4 Hochwert: 5.760.400,4
WEA BA3	Bahrendorf	9	10/4	Rechtswert: 447.2749,3 Hochwert: 5.760.729,5

erteilt.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger, BAnz AT 30.04.2020 B4)
  - die Genehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gemäß § 13 I BImSchG nicht ein.
  4. Der Bescheid wird unter aufschiebenden Bedingungen erteilt.
  5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
  6. Für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides werden vom Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Triftstr. 9-10, 39387 Oschersleben erhoben werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

#### **Hinweise zur Bekanntmachung:**

Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, wie Bedingungen und Auflagen, verbunden.

Die vollständige Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids, einschließlich der Begründung, wird entsprechend § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG für eine Dauer von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG dadurch bewirkt, dass die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung im Zeitraum

**vom 16.09.2025 bis einschließlich 30.09.2025**

auf der Internetseite des Landkreises Börde unter folgender Adresse

<https://www.landkreis-boerde.de/Bahrendorf3WEABescheid>

abgerufen werden können.

Zusätzlich liegt während dieses Zeitraums vom 16.09.2025 bis 30.09.2025 eine vollständige Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids, einschließlich der Begründung bei der nachfolgenden Gemeinde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Einheitsgemeinde Sülzetal  
OT Osterweddingen  
Alte Dorfstraße 26  
39171 Sülzetal

Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039205/646-0.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, dass einem Beteiligten auf dessen Verlangen hin auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG gilt der Genehmigungsbescheid mit dem Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist (letzter Tag: 30.09.2025) auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt bzw. bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Börde, Amt für Natur- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz unter [immissionsschutz@landkreis-boerde.de](mailto:immissionsschutz@landkreis-boerde.de) angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landkreis Börde, Triftstr. 9-10, 39387 Oschersleben erhoben werden.

#### Hinweise:

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung (Ende der Auslegungsfrist) gestellt und begründet werden.

Haldensleben, den 27.08.2025



M. Stichnoth  
Landrat